



Zertifizierungsprogramm und
Prüfungsordnung für das
Zertifizierungsverfahren nach
fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013/*
DVGW-Arbeitsblatt *GW11:2013*

in der Fassung vom 10.08.2018
Revision 1a

Dieses Verfahren ist durch die DAkkS akkreditiert wie in Urkunde D-ZE-19397-01-00 ausgeführt.

Inhaltsverzeichnis

(1)	Allgemeine Bestimmungen -----	3
1.1	Vorbemerkungen -----	3
1.2	Voraussetzungen -----	3
(2)	Zertifikatsprüfung -----	3
2.1	Zweck der Zertifikatsprüfung -----	3
2.2	Zulassung zur Prüfung -----	3
2.3	Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung -----	3
2.4	Identitätsprüfung -----	3
2.5	Feststellung der körperlichen Eignung des Kandidaten -----	4
2.6	Einteilung der Zertifikatsprüfung -----	4
2.7	Fachgespräch -----	4
2.8	Unternehmensprüfung -----	4
2.9	Prüfung des Referenzobjektes -----	5
2.10	Durchführung der Prüfung -----	5
2.11	Beurteilungsgremium -----	5
2.12	Aufgaben des Programmausschusses -----	6
2.13	Aufgaben der Zertifizierungsstelle -----	6
2.14	Prüfungsbewertung -----	6
2.15	Prüfungsergebnis -----	7
2.16	Prüfungszeugnis -----	7
2.17	Rezertifizierung -----	7
2.18	Nichtbestehen der Prüfung -----	8
2.19	Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen -----	8
2.20	Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung -----	8
2.21	Unethisches Verhalten -----	9
2.22	Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung -----	9
2.23	Einsichtnahme -----	9
2.24	Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen -----	9
(3)	Schlussbestimmungen -----	9
3.1	Inkrafttreten -----	9
3.2	Salvatorische Klausel -----	9

(1) Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifizierungsverfahren nach fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013 / DVGW-Arbeitsblatt GW11:2013*. Sie gilt für Fachfirmen, die auf dem Gebiet des katholischen Korrosionsschutzes (KKS), einschließlich Übersicht, Planung, Installation, Prüfung und Wartung, arbeiten.

1.2 Voraussetzungen

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen wie sie in Abschnitt 5 und 6 der fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013 / DVGW-Arbeitsblatt GW11:2013* dargelegt sind zu erfüllen.

(2) Zertifikatsprüfung

2.1 Zweck der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung ist Voraussetzung zur Qualifikationsbeurteilung des Antragstellers für die Zertifizierung. Sie dient zusammen mit den Voraussetzungen nach Abschnitt 1.2 dieser Prüfungsordnung der Feststellung, ob der Antragsteller für die Ausübung der Tätigkeit als Fachfirma i.S. der fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013 / DVGW-Arbeitsblatt GW11:2013* in den beantragten Prüfgebieten befähigt ist. Zu diesem Zweck führt die fkks cert gmbh diese Zertifikatsprüfung durch.

2.2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Zertifikatsprüfung zugelassen werden Fachfirmen, welche
 1. die Voraussetzungen für die Antragsteller nach Abschnitt 1 dieser Prüfungsordnung erfüllen,
 2. die Voraussetzungen zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens erfüllen und diese unter Wahrung der vorgegebenen Fristen beantragen,
 3. die Voraussetzungen zur Wiederholung der Prüfung wegen sonstiger Gründe nachweisen und diese unter Wahrung der vorgegebenen Fristen beantragen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist dem Antragsteller vom Leiter der fkks cert gmbh schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Hierbei werden im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, besondere Bedürfnisse unter Beachtung nationaler Vorschriften verifiziert und berücksichtigt.

2.3 Prüfungsbeauftragte, Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

Die für diese Prüfung vorgesehenen Prüfungsbeauftragten, der Termin und die Dauer und Inhalte der Zertifikatsprüfung werden von der fkks cert gmbh mindestens 1 Monat vor Beginn der Prüfung dem Antragsteller in Form eines Auditplans bekanntgegeben. Der Antragssteller kann diese Festlegung einmal kostenfrei ablehnen. Weitere Änderungen gehen zu Lasten des Antragsstellers.

2.4 Identitätsprüfung

Zur Prüfung muss jeder Kandidat, der als verantwortlicher Fachmann des Antragstellers vorgesehen ist, im Besitz eines gültigen und eindeutigen Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit Lichtbild) und einer offiziellen Prüfungsbenachrichtigung sein, die dem Prüfungsbeauftragten oder Aufsichtshabenden auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2.5 Feststellung der körperlichen Eignung des Kandidaten

Der Kandidat ist vor Beginn der Prüfung nach seiner körperlichen Geeignetheit zur Absolvierung der Zertifikatsprüfung zu befragen.

2.6 Einteilung der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus drei Teilen, einem Fachgespräch, einer Unternehmensprüfung und einer Prüfung eines Referenzobjektes zur Qualifikationsbeurteilung des Antragstellers. Geprüft werden die fachliche Qualifikation des Antragstellers für die beantragten Prüfgebiete nach fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013 / DVGW-Arbeitsblatt GW11:2013*.
- (2) Die Prüfung findet vor Ort bei der zu überprüfenden Fachfirma in Form eines Audits statt und wird immer von zwei fkks cert-Prüfungsbeauftragten durchgeführt.
- (3) Alle Prüfungsteile sind in der Regel von zwei fkks cert-Prüfungsbeauftragten zu überwachen.
- (4) Im Falle der Erweiterung um eines oder mehrere Prüfungsgebiete werden nur die Voraussetzungen für den betreffenden neuen Anwendungsbereich geprüft.
- (5) Die Rezertifizierung erfolgt fünf Jahre nach bestandener Prüfung gemäß Abschnitt 2.6 Absatz (1) dieser Prüfungsordnung.
- (6) Ein Antragsteller, der eine Wiederholungsprüfung nicht besteht, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Antragsteller beantragen und ablegen.
- (7) Die Kosten der Zertifikatsprüfung (Erst- und Wiederholungsprüfung) trägt der Kandidat.

2.7 Fachgespräch

- (1) Das Fachgespräch führen die Experten mit dem/den Kandidaten, die als verantwortliche Fachmänner vom Antragsteller vorgesehen sind. Dabei wird geprüft, ob er/sie über ausreichende Kenntnisse gemäß 6.4.2 der fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013 / DVGW-Arbeitsblatt GW11:2013* verfügt/verfügen. Weiterhin werden im Rahmen des Fachgesprächs technische Berichte wie z. B. Berichte zu durchgeführten Planungen oder Messungen analysiert. Darüber hinaus sind dem/den Kandidaten von den fkks cert-Prüfungsbeauftragten fiktive in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich übliche Problemstellungen vorzulegen, für die dieser/diese dann fachmännische Lösungen aufzuzeigen hat/haben. Entsprechend sind pro Kandidat zwei Projektdokumentationen vorzulegen, an denen der jeweilige Kandidat beteiligt war. Eines der beiden Projekte wird von den mit der Prüfungsdurchführung beauftragten fkks cert-Prüfungsbeauftragten ausgewählt und bildet die Grundlage für einen Teil des Fachgesprächs.

2.8 Unternehmensprüfung

Im Rahmen der Unternehmensprüfung wird von den fkks cert-Prüfungsbeauftragten folgendes geprüft:

- Einsatzfahrzeuge (Anzahl, Ausrüstung, Zustand)
- Mess- und Arbeitsgeräte (Anzahl, Zustand, Kalibrierung)
- Regelwerke KKS und UVV (Vollständigkeit, Zugänglichkeit für die Mitarbeiter)
- Nachweis über regelmäßige interne fachliche Schulungen und Sicherheitsunterweisungen
- Nachweis des regelmäßigen Besuchs von einschlägigen KKS-Seminaren durch die Mitarbeiter
- Unternehmensorganisation (interne Abläufe, Verantwortlichkeiten), Qualitätsmanagement
- Referenzen bzw. Referenzlisten.

2.9 Prüfung des Referenzobjektes

Im Rahmen dieser Prüfung wird von den fkks cert-Prüfungsbeauftragten folgendes geprüft:

- Vergleich zwischen Planung und Ausführung, bei Abweichungen sind diese vom Kandidaten zu begründen
- Art der Ausführung (regelkonforme Ausführung, handwerkliche Sauberkeit)
- Dokumentation gemäß Regelwerk.

2.10 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird von der fkks cert gmbh durchgeführt. Die Prüfungen werden gemäß dieser Prüfungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Alle Prüfungsteile werden mit derselben Intensität geprüft. Die Leitung der Prüfung vor Ort übernimmt der von der fkks cert gmbh benannte Teamleiter.
- (2) Im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, verifiziert und berücksichtigt die fkks cert gmbh unter Beachtung nationaler Vorschriften besondere Bedürfnisse des Antragstellers.
- (3) Der Programmausschuss wählt für das Fachgespräch anhand des beantragten Zertifizierungsumfangs entsprechende Prüfungsfragen aus. Die Identität des Kandidaten, für den die Prüfungsfragen aktuell ausgewählt werden, ist dem Programmausschuss nicht bekannt, lediglich die von ihm beantragten Prüfungsbereiche.
- (4) Die Prüfungsfragen werden nicht veröffentlicht.
- (5) Hilfsmittel sind keine zugelassen.
- (6) Die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung sind durch die an der Zertifikatsprüfung teilnehmenden fkks cert-Prüfungsbeauftragten aufzuzeichnen und abzuzeichnen. Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss. In der Niederschrift ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen sowie eine Empfehlung hinsichtlich der Zulassung des Kandidaten zur Zertifizierung. Die Aufzeichnungen werden vom Kandidaten gegengezeichnet.
- (7) Die Aufzeichnungen sind mit dem Prüfungszeugnis in die Zertifizierungsakte aufzunehmen.
- (8) Beauftragte der fkks cert gmbh haben Zutritt zu den Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete schriftliche und mündliche Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Programmausschusses teilzunehmen. Verstöße gegen die sprachliche und die äußere Form dürfen sich nicht auf die Bewertung auswirken.

2.11 Beurteilungsgremium

- (1) Das Beurteilungsgremium für die Zertifizierung ist der Programmausschuss fkks-Richtlinie *Güteüberwachung:2013 / DVGW-Arbeitsblatt GW11:2013* der fkks cert gmbh und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vertreter der fkks cert gmbh und zwei Prüfungsbeauftragten, die nicht in die konkrete Prüfung eingebunden waren.

2.12 Aufgaben des Programmausschusses

- (1) Der Programmausschuss hat u.a.
 1. die Prüfungsaufgaben für das Fachgespräch zu bestimmen,
 2. den Umfang der Prüfung festzulegen,
 3. über die Zulassung zur Prüfung zu beraten,
 4. über die Folgen unethischen Verhaltens bei der Prüfung, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Prüfungsarbeiten zu beraten,
 5. die fachliche Qualifikation des Antragstellers für den entsprechenden Prüfbereich zu prüfen. Er überprüft die Ergebnisse der Prüfungsteile und die Empfehlungen der Prüfungsbeauftragten, um die fachliche Qualifizierung der Kandidaten zur Zertifizierung zu ermitteln,
 6. Empfehlungen über die Aussetzung und den Entzug von Zertifikaten zu formulieren.
- (2) Die Mitglieder und alle zusätzlichen Experten müssen ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Kandidaten erklären und bestätigen, dass alle Informationen, die während des Beurteilungsprozesses gesammelt wurden, vertraulich behandelt werden. Sie vertreten fair und gerecht die Interessen aller Kandidaten.
- (3) Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums können bei Bedarf weitere Experten für die verschiedenen Prüfungsbereiche in die Kommission berufen; diese Berufung muss durch den Leiter der fkks cert gmbh bestätigt werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift durch den Vertreter der fkks cert gmbh anzufertigen.

2.13 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- (2) Der Leiter der fkks cert gmbh hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere
 1. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben für die Prüfung von Personen aus dem in dieser Prüfungsordnung benannten Personenkreis einzuholen und sie der Prüfungskommission vorzulegen,
 2. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
 3. die Prüfungstermine, den Prüfungsort und den Zeitraum für die Prüfung den Antragstellern bekanntzugeben,
 4. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden.

2.14 Prüfungsbewertung

- (1) Bewertet wird die Prüfung durch die an der Zertifikatsprüfung teilnehmenden fkks cert-Prüfungsbeauftragten. Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet. Der Antragsteller muss vor der Zertifizierung jeden Prüfungsteil erfolgreich bestehen.
- (2) Der Antragsteller hat die Prüfung bestanden, wenn mindestens einer der Kandidaten, die er als verantwortliche Fachmänner vorgesehen hat, die Prüfung gem. Abschnitt 2.7 dieser Prüfungsordnung bestanden hat und die Unternehmensprüfung nach Abschnitt 2.8 dieser Prüfungsordnung sowie die Prüfung eines Referenzobjektes nach Abschnitt 2.9 bestanden wurde.
- (3) Der Kandidat, der vom Antragsteller als verantwortlicher Fachmann vorgesehen ist, hat die Prüfung bestanden, wenn die Bewertung des Fachgesprächs gemäß Abschnitt 2.7 dieser Prüfungsordnung ergibt, dass er mindestens 50% der erreichbaren Punktzahl erreicht hat.

- (4) Besteht ein Antragsteller die Zertifikatsprüfung nicht, so befindet der Programmausschuss darüber, welche Korrekturmaßnahme zu erfolgen hat. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 2 Monaten wiederholt werden, aber nicht später als 12 Monate nach Absolvierung der Eingangsprüfung. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Kandidat darf nicht ausschließlich von einem Prüfungsbeauftragten geprüft werden, der ihn persönlich für diese spezielle Prüfung weitergebildet hat oder im selben Unternehmen angestellt ist.

2.15 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Diese wird gebildet aus:
 1. der Beurteilung des Fachgesprächs/Fachgespräche,
 2. der Beurteilung der Unternehmensprüfung,
 3. der Beurteilung der Prüfung des Referenzobjektes.
- (2) Falls die fkks cert-Prüfungsbeauftragten bei der Bewertung der Prüfungsaufgaben des Kandidaten voneinander abweichen, so haben sie ein gemeinsames Ergebnis herbeizuführen. Sollten sie keine Einigung herbeiführen können so entscheidet der dem mit der Leitung der Prüfung beauftragten fkks cert-Prüfungsbeauftragte.

2.16 Prüfungszeugnis

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Zertifikatsprüfung bestanden, so erhält er von der fkks cert gmbh ein Zertifikat. Das Zertifikat ist maximal fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum gültig und bleibt Eigentum der fkks cert gmbh. Die Ausstellung erfolgt, wenn alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind.
- (2) Eine Prüfung von Unternehmen ist auch für die Tätigkeitsbereiche möglich, für die das Unternehmen noch keine Referenzen und Erfahrung vorweisen kann. Insofern wird ein Zertifikat mit einer Laufzeit von 2 Jahren ausgestellt, mit der Auflage, innerhalb von zwei Jahren nach Erstprüfung die Durchführung eines einschlägigen Projektes nachzuweisen und diesbezüglich ordnungsgemäße Projektunterlagen vorgelegen. Bleibt dies aus, sind die Voraussetzungen der Fachfirma, in dem entsprechenden Tätigkeitsbereich tätig zu sein, nicht erfüllt.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Zertifikates oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird in die Zertifizierungsakte des Kandidaten eingetragen.

2.17 Rezertifizierung

- (1) Nach Ablauf des ersten Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung (maximal fünf Jahre) und dann alle fünf Jahre oder wenn es im Zertifizierungsprogramm eine Änderung gibt, die eine zusätzliche Begutachtung erforderlich macht, muss der Antragsteller durch die Ablegung einer Zertifizierungswiederholungsprüfung sein Zertifikat, für eine Gültigkeitsdauer von weiteren fünf Jahren auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erneuern.
- (2) Ein Nichtbestehen dieser Prüfung führt dazu, dass der Kandidat wie ein Erstkandidat für den entsprechenden Arbeitsbereich behandelt wird.

2.18 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Prüfungsbewertung ergibt, dass einer der Teilbereiche gemäß Abschnitt 2.14 Absatz (3) dieser Prüfungsordnung nicht bestanden ist,
 2. die Prüfung wegen unethischen Verhaltens, Beeinflussungsversuch oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.
- (2) Hat ein Antragsteller die Zertifikatsprüfung nicht bestanden, so erhält er von der fkks cert gmbh eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen.

2.19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- (1) Antragsteller, welche die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden, aber nicht später als 12 Monate nach Absolvierung der Eingangsprüfung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung einer Korrekturmaßnahme. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Programmausschuss kann bei Verhinderung durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Programmausschuss legt fest, welche Korrekturmaßnahme durch den Antragsteller zu erfolgen hat.
- (4) Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Antragsteller

2.20 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

- (1) Kann ein Kandidat, der vom Antragsteller als verantwortlicher Fachmann vorgesehen ist, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zertifikatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Programmausschuss zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- (2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Arztes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Die fkks cert gmbh stellt fest, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (3) Versäumt ein Kandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit nicht bestanden bewertet.
- (4) Ist einem Kandidat aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann die fkks cert gmbh auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. In diesem Falle gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (5) Hat sich ein Kandidat einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Kandidat seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Facharztes zu erbringen. Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

2.21 Unethisches Verhalten

Bei unethischem Verhalten wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Kosten der Zertifikatsprüfung trägt der Kandidat. Ein Kandidat, der aufgrund unethischen Verhaltens von der Prüfung ausgeschlossen wurde, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Kandidaten beantragen und ablegen, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses. Im Wiederholungsfalle entscheidet die fkks cert gmbh über den vollständigen Ausschluss von der Zertifizierung.

2.22 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

- (1) Ein Kandidat kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er
 1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
 2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.
- (2) Die Entscheidung trifft der Teamleiter vor Ort.

2.23 Einsichtnahme

Der Kandidat kann nach Terminabsprache mit dem Leiter der fkks cert gmbh innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeit in den Geschäftsräumen der fkks cert gmbh nehmen.

2.24 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit verletzt haben, so kann der Kandidat das Einspruchsverfahren einleiten. Näheres regelt das Dokument CERT-GO.
- (2) Ein Antrag nach Absatz (1) ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.

(3) Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 26.02.2014 vom Programmausschuss GW11 der fkks cert gmbh beschlossen. Diese Prüfungsordnung tritt am 26.02.2014 in Kraft.

3.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Prüfungsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken der Prüfungsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

Änderungen

Revision 1a. Abschnitt 2.3 neu gefasst.